



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Erhebung von Daten im Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Sozialversicherungsorgane dürfen die geeigneten und erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Leistungsanspruchs von den Versicherten erheben. Diese haben eine Mitwirkungspflicht.

Bei der Berechnung eines Anspruchs auf Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Zuschüsse) werden einerseits anerkannte Ausgaben berücksichtigt, andererseits werden die in Art. 11 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG, [SR 831.30](#)) erwähnten Einnahmen angerechnet. Das für die Durchführung der Zusatzleistungen zuständige Organ (Durchführungsstelle der Gemeinde, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich; vgl. §§ 3 und 7a ff. Zusatzleistungsgesetz, ZLG, [LS 831.3](#)) muss daher im Einzelfall prüfen, ob der Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen gestellt hat, ein fiktives Einkommen anzurechnen ist.

Wer einen Anspruch auf Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV erhebt, ist gestützt auf die Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 28 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, [SR 830.1](#)) verpflichtet, die notwendigen und geeigneten Angaben zur Abklärung des Leistungsanspruchs zu machen. Erklärt eine Person, sie sei nicht arbeitsfähig und könne deshalb kein Erwerbseinkommen erzielen, ist das Sozialversicherungsorgan, das ihren Anspruch prüft, berechtigt, die näheren Umstände der Arbeitsunfähigkeit abzuklären. Denn nur so kann geprüft werden, ob der antragstellenden Person ein fiktives Erwerbseinkommen anzurechnen ist oder nicht. Das Sozialversicherungsorgan kann daher vom Antragsteller respektive von der Antragstellerin verlangen, einen ausführlichen Arztbericht einzureichen mit Angaben über den Grund der Arbeitsunfähigkeit, Angabe der Krankheit oder Behinderung, das Vorliegen einer vollen oder einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit, den bisherigen gesundheitlichen Verlauf mit Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit, den voraussichtlichen künftigen gesundheitlichen Verlauf mit Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit sowie das Datum des Beginns des Bestehens einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit.

V 1.3 / Oktober 2022